

Interview. Strafverfahren können nach dem VbVG auch gegen juristische Personen und Personengesellschaften geführt werden.

Wenn 1,8 Mio Euro Strafe drohen

Seit 2006 gilt in Österreich das **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz**, landläufig (wenn überhaupt) als „**Unternehmensstrafrecht**“ bekannt. **Lexpress-Chefredakteur Paul Jezek** führte dazu ein **Exklusivinterview mit D.A.S.-Vorstand Mag. Ingo Kaufmann**.

Lexpress: Herr Kaufmann, was bedeutet es, wenn auch Unternehmen – neben ihren Mitarbeitern und leitenden Funktionären – strafrechtlich belangt werden können?

Mag. Ingo Kaufmann: „Vor dem 1.1.2006 war ein gerichtliches Verfahren immer an individuelles Verschulden einer natürlichen Person gebunden. Nur in Ausnahmefällen gab es schon bisher Strafmöglichkeiten gegen Unternehmen, etwa im Kartellgesetz (§ 137) und im UWG (§ 19), die aber keine Bedeutung erlangt haben. Daneben gab es in einigen Verfahren Haftungen von Unternehmen als Nebenbeteiligte, so etwa im Medienrecht (§ 35) oder im Lebensmittelrecht (§ 69 LMG). Nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz können nun auch gegen alle juristische Personen, aber auch gegen bestimmte Personengesellschaften Strafverfahren geführt werden.“

Wer ist zuständig und um welche Summen geht es?

Mag. Ingo Kaufmann: „Zuständig für das Verbandsstrafverfahren ist das Gericht, das für die handelnde Person zuständig ist; das kann ein Bezirks- oder Landesgericht sein. Die Strafverfahren gegen den eigentlichen Täter und den Verband sind in der Regel gemeinsam zu führen.“

Bei Verurteilung droht dem Verband eine am Unternehmensertrag orientierte Geldbuße. Die maximale Verbandsgeldbuße beträgt 180 Tagessätze, die Höhe des Tagessatzes bis zu 10.000 Euro – insgesamt also bis zu 1,8 Millionen. Auch Diversion ist möglich. Die Verfolgung erfolgt durch den Staatsanwalt, wobei dieser einen Ermessensspielraum hat, ob er ein Verbandsstrafverfahren einleitet.“

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist also ein neues Betätigungsfeld für die D.A.S.?

Mag. Ingo Kaufmann: „Absolut, wobei das Gesetz unserer Meinung nach in nächster Zeit noch deutlich an Bedeutung gewinnen wird: Die Justiz hat sich in den vergangenen sechs Jahren darauf eingestellt und Risikomanagement gewinnt ebenso an Bedeutung wie das allgemeine Problembewusstsein.“

Wir bieten bei einer strafrechtlichen Verfolgung neben dem bestehenden Versicherungsschutz zusätzlichen Schutz für die Vertretung im Vorverfahren des Prozesses und für die strafrechtliche Präventionsberatung, bei der nach unseren Qualitätsvorstellungen die Tätigkeit des Rechtsschutzversicherers bereits beginnt. Erfahrene Strafverteidiger können darüber Auskunft geben, wie durch systematische Erhebung

von Fehlerquellen und Gefahrenpotenzialen, durch die Festlegung von Sicherheitsplänen und durch geeignete Kontrollmaßnahmen das Risiko strafbarer Handlungen oder Unterlassungen spürbar reduziert werden kann. Ausreichende Dokumentation der Maßnahmen und realisierte Kontrollen verbessern die Chancen des Unternehmens im Falle des Falles dann erheblich.“

Was passiert, wenn es doch zu strafrechtlichen Ermittlungen kommt?

Mag. Ingo Kaufmann: „Dann kann der Versicherungsschutz der D.A.S. Österreich – der sich eben bereits auf das Vorverfahren bezieht – wichtige Voraussetzungen für die spätere Erfolg versprechende Verteidigung sicherstellen. In der gerichtlichen Hauptverhandlung ist unabhängig davon, gegen wen das Verfahren geführt wird, sicherzustellen, dass die Interessen des Unternehmens ausreichend berücksichtigt werden – und zwar durch alle Instanzen. Das erfordert im Falle einer Interessenskollision zwischen Firma und Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern den Einsatz eines Kollisionskurators bzw eines zweiten Strafverteidigers. Für diese Fälle stellt D.A.S. Österreich die vereinbarte Versicherungssumme ein zweites Mal zur Verfügung – das gilt auch für jene



Foto: D.A.S.

Mag. Ingo Kaufmann – Vorstand der D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG.

Fälle, in denen die Hauptverhandlung gegen das Unternehmen einerseits und gegen Entscheidungsträger oder Mitarbeiter andererseits getrennt geführt werden muss.“

Welche Branchen sind betroffen und wonach richten sich die Prämien?

Mag. Ingo Kaufmann: „Es geht eher um jene Wirtschaftsbereiche, die nicht dramatisch gefahrenge-neigt sind, also etwa Gastronomie und Hotellerie. Generell wird das Gesetz für KMU zunehmend beachtenswert sein. Ein Baukran stürzt auf einen Passanten, der verletzt oder gar getötet wird. Ein Arbeiter gerät mit der Hand in eine Maschine, weil die Schutzvorrichtung abmontiert wurde. Der Leiter eines Lebensmittelgeschäfts lässt abgelaufene Ware neu verpacken und zurück ins Verkaufsregal legen. Ein

Sofa fängt Feuer, weil es zu nahe an der Heizung steht, wiewohl auf diesen Umstand bereits offiziell und nachprüfbar hingewiesen wurde – allesamt Fälle für das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.“

Zu ihrer Frage nach den Prämien: Die Kriterien dafür sind Branche, Anzahl der Mitarbeiter sowie die Anspruchsobergrenze bzw die durchschnittliche Höhe des Streitwerts. Unser Versicherungsschutz setzt, wie gesagt, schon beim Vorwurf einer vorsätzlichen Straftat ein und bleibt bis zum Ende aufrecht. Nur im Fall einer Verurteilung wegen Vorsatz ist das Unternehmen verpflichtet, die von D.A.S. Österreich aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen – wir finanzieren alle in Frage kommenden Verteidigungsmöglichkeiten vor und tragen das Einbringlichkeitsrisiko.“

Danke für das Gespräch! (Paul C. Jezek)

D.A.S.

Die D.A.S. Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist seit 1956 in Österreich tätig und hat sich auf die Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen im Rechtsschutzbereich spezialisiert. Der Firmensitz befindet sich in Wien, insg. sind rund 430 Mitarbeiter in neun Geschäfts- und Rechts-Service-Büros auch in St. Pölten, Wiener Neustadt, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn tätig. Die D.A.S. ist europaweit (wenn auch nicht in jedem Land) wie auch in Kanada und Südkorea (Kaufmann: „Dort ist das Rechtssystem ähnlich wie in Europa“) präsent. www.das.at